

Zeitschrift: Bulletin de l'Association suisse des électriciens
Herausgeber: Association suisse des électriciens
Band: 45 (1954)
Heft: 11

Artikel: Rheinau : eine staatsbürgerliche Gewissensfrage
Autor: Wanner, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1058810>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rheinau, eine staatsbürgerliche Gewissensfrage

Von F. Wanner, Zürich

621.311.21 (494.342.3)

I.

Elektrische Spannungen sind für den Fachmann etwas Alltägliches. Dass die Elektrizität auch politische Spannungen erzeugen kann, gehört dagegen eher zur Ausnahme. Der Fachmann allein wird mit dieser Erscheinung kaum fertig und muss in sich den Bürger mobilisieren. Zu einer Hochspannung besonderer Art hat Rheinau geführt. Hier wird der Bürger vor eine staatsbürgerliche Entscheidung erster Ordnung gestellt. Die nun schon Jahre dauernde Auseinandersetzung bewegt gleichermassen Herz und Verstand des Naturfreundes, Bürgers, Politikers, Behördevertreters und Elektrizitätsfachmannes. Sie zwingt zu einem Überdenken und Neugestalten des in jahrzehntelanger Übung gewachsenen Verhältnisses von Staat und Elektrizität. Darüber hinaus kommt in ihr ein Missbehagen und Aufbäumen des Menschen gegen die Technik schlechthin zum Ausdruck. Dieses wurzelt ganz im Irrationalen und mit Verstandesgründen allein ist ihm niemals beizukommen. Eine Zeitlang drohte die Rheinauer Diskussion in eine Art Religionskrieg zwischen Mensch und Technik auszuarten. Damit entfernte sie sich vom eigentlichen Thema der Volksinitiative, *die eine verfassungsrechtliche und gesetzgeberische Aufgabe, nicht aber ein ewiges Menschheitsproblem zu lösen hat.*

Der Bundesrat hat am 4. Mai 1954 die Botschaft über das Volksbegehren zum Schutz der Stromlandschaft Rheinfall-Rheinau veröffentlicht. Er führt damit die Rheinauer-Diskussion auf den realen Boden der von den Initianten verlangten Verfassungsrevision zurück. Damit treten wir jetzt in die entscheidende Phase der Meinungsbildung ein. Sie wird zunächst eröffnet durch die auszugswise Bekanntgabe der 54 Seiten langen Botschaft in der Tagespresse. Mit den Beilagen stellt die Botschaft eine Druckschrift von 108 Seiten dar. Sie behandelt den Streitfall Rheinau mit erschöpfender Gründlichkeit. Interessant und dramatisch ist schon die Darstellung der Vorgeschichte, denn das erste vom Regierungsrat des Kantons Zürich vorsorglich eingereichte Konzessionsgesuch datiert vom Jahr 1861. 1893 folgte ein Konzessionsgesuch der Stadt Zürich, und es trat noch eine Reihe anderer Bewerber auf, bis der Bundesrat am 1. Februar 1948 die Konzession in ihrer heutigen Form an die Rheinau A.-G. erteilte.

II.

Die Botschaft hält sich aber nicht lange bei der Schilderung der Vorgänge bis zur Erteilung der Konzession, beim Beschrieb des Kraftwerkes, bei den Einsprachen gegen den Bau auf. Sie sieht es mit Recht als eine Hauptaufgabe an, die Gültigkeit der Initiative zu untersuchen, worüber bekanntlich die Staatsrechtslehrer und Politiker nicht einig sind. Der Bundesrat bejaht aus verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Gründen die Zulässigkeit der Initiative, indem er sich erneut wie schon früher auf den Standpunkt stellt, es seien der Revision

unserer Verfassung keine inhaltlichen Schranken gesetzt. Man dürfe eine Initiative nicht deshalb der Volksabstimmung entziehen, weil man befürchte, Volk und Stände könnten demagogischen Einflüssen erliegen und einen Entscheid treffen, der den Staat und seine demokratischen Einrichtungen in seinen Grundlagen erschüttert. Denn, so fährt der Bundesrat fort, *die Demokratie sei die Staatsform des Vertrauens in die Einsicht und den guten Willen des Volkes.*

III.

Gibt der Bundesrat in diesem Punkt also Prof. Giacometti und dem Rheinauer Komitee Recht, so enttäuscht er diese Kreise um so härter mit der klaren und scharfen Abrechnung im Abschnitt über die materielle Beurteilung des Volksbegehrens. In diesem Abschnitt von 20 Seiten liefert der Bundesrat die Hauptargumente für den Abstimmungskampf und stellt den Bürger hinsichtlich der Aufnahme der sogenannten Übergangsbestimmung in die Bundesverfassung vor eine Gewissensfrage, die auch der überzeugteste Naturschutzfreund nicht leicht nehmen kann.

Damit ist der Inhalt der Botschaft skizziert. Diese wurde am 14. ... 17. Mai von der nationalrätlichen Kommission in Schaffhausen behandelt. Es ist zu erwarten, dass der Nationalrat in der Juni-Session, der Ständerat in der September-Session (sofern der Zeitplan eingehalten wird) das Geschäft behandelt und die Volksabstimmung noch in diesem Jahr durchgeführt werden kann.

Man muss sich aber klar sein, dass alle Prognosen in dieser Hinsicht verfrüht sind. Denn es ist durchaus möglich, dass die Räte ebensowenig wie vorher der Bundesrat zu einer Durchberatung der Rheinauer-Initiative im Galopp-Tempo Hand bieten. Wer als Bürger das Ringen in der Botschaft um den staatspolitischen und verfassungsrechtlich richtigen Weg spürt, der begreift, dass auch die gute Urteilsbildung im Parlament Zeit braucht und dass nichts verfehlter wäre, als eine solche Abstimmung unter Zeitdruck vorzunehmen.

Wenn einmal, trifft es im Fall Rheinau zu, dass die Demokratie die Staatsform der Geduld ist. Was man dem Bundesrat und dem Parlament für eine sorgfältige und richtige Urteilsfindung zugesteht, muss man auch dem Bürger zugestehen: Auch er soll in einer staatspolitisch so wichtigen Frage das Echo der bundesrätlichen Botschaft und der Verhandlungen in den beiden Räten auf sich wirken lassen. Erst das ermöglicht den notwendigen Reifeprozess der öffentlichen Meinung, wie er zur Demokratie schweizerischer Prägung gehört, wo dank Initiative und Referendum der Wille der Bürger die höchste Instanz im Staat darstellt. Gibt man dem Bürger eine solche Allmacht im Staat, so ist eine sorgfältige Meinungsbildung kein Zeitverlust, sondern Voraussetzung für die gute Urteilsfindung durch das Volk. Auch das gehört mit zu den Spielregeln der Demokratie, dass man mit der Langsamkeit unseres Zweikammersystems sich abfindet.

Wir wollen froh sein, dass Verfassungsrevisionen bei uns kein Spaziergang sind, dass sie vom Schöpfer unseres Bundesstaates erschwert und nicht erleichtert wurden. Schliesslich handelt es sich bei der Verfassung um unser Grundgesetz. Dieses dürfen wir nicht im Überschwang der Gefühle, aus Verbitterung über ein einzelnes vermeintliches Fehlurteil einer Behörde oder Person oder aus Unkenntnis oder fehlender Übersicht über den Zusammenhang mit unserem Regierungssystem leichtfertig ändern. Wir halten es deshalb, wo es um unser oberstes und bewährtes Grundgesetz geht, lieber mit der Bedächtigkeit. Die Erdauerung und gründliche Behandlung der Rheinauer-Initiative durch Bundesrat und Bundesversammlung mag die aus idealer Gesinnung handelnden Initianten enttäuschen. Sie ist aber noch lange kein Freibrief, um über die oberste Landesregierung und das Parlament herzufallen, weil diese nur ihre Pflicht tun und sich an das bei uns für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Verfahren halten. Soll der Bürger den richtigen Entscheid treffen, so wird auch ihm eine zeitraubende eingehende Prüfung nicht erspart. Was bis zum Zeitpunkt der Abstimmung eine grosse Aufklärungsarbeit der Parteien und Verbände voraussetzt.

IV.

Worin besteht nun der materielle Inhalt der Initiativen, die von nicht ganz 60 000 Bürgern (namentlich aus Zürich und Schaffhausen) unterzeichnet wurden? Da ist einmal die sogenannte Hauptbestimmung, die eine Ergänzung von Art. 24^{bis} der Bundesverfassung verlangt. Art. 24^{bis} lautet wie folgt:

«Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschifffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.»

Neu soll dieser Bestimmung der folgende, schon im Wasserrechtsgesetz von 1916, Art. 22, stehende Satz beigefügt werden:

«Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.»

Die Verankerung des Naturschutzes in der Verfassung ist ein Postulat, das in der Öffentlichkeit kaum bestritten wird. Man kann sich lediglich fragen, warum die Initianten mit dem gleichen Wortlaut sich begnügen, wie das Wasserrechtsgesetz seit 1916 ihn enthält, weil doch auf diese Weise ein verstärkter Naturschutz kaum möglich ist. Näherliegend wäre es, vom Gesetzgeber *den Erlass einer allgemeinen Heimatschutzgesetzgebung zu verlangen*. Diese hätte sich dann nicht nur auf Kraftwerkbauten zu beschränken, sondern müsste auch beim Bau von Autostrassen, Seilbahnen, Sesselliften, Tankstellen, Industriebauten zur Anwendung kommen. Es ist wünschbar, dass im Parlament die Möglichkeiten eines solchen Gegenvorschlages erörtert werden, auch wenn der Bundesrat einen solchen ablehnt. Bei einer Ablehnung der Rheinauer-Initiative müsste der Heimatschutz, dann aber vielleicht zu spät, erkennen, dass er hier für Jahre eine Gele-

genheit, seine vielen Bürgern durchaus sympathischen Ziele zu fördern, verpasst hat. Die ersten Anläufe für eine Heimatschutzgesetzgebung gehen bis auf das Jahr 1925 zurück. So liegt ein im Auftrag des Schweiz. Bundes für Naturschutz und der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz von Oberriecher. Dr. Balssiger ausgearbeiteter Entwurf zu einem Art. 23^{bis} vor, mit folgendem Wortlaut:

«Der Schutz des Antlitzes der Heimat und ihrer Natur ist Sache der Kantone und Gemeinden.

Der Bund ist indessen befugt, auf den Antrag eines beteiligten Kantons Landschaften und Aussichtspunkte sowie Natur- und Baudenkmäler in seinen Schutz zu nehmen, wenn ihre Erhaltung im eidgenössischen Interesse liegt.

Ohne solchen Antrag ist er befugt, Reklamen zu verbieten, die das Firmament beanspruchen oder längs Eisenbahnlinien das Landschaftsbild beeinträchtigen sowie einheitliche Bestimmungen über die Reinhaltung der Gewässer und ihre Grenzen zu erlassen.»

Es ist durchaus denkbar, dass das Parlament auf diesen Entwurf zurückkommt, so dass in letzter Stunde der Abstimmung über Rheinau eine positive, in die Zukunft weisende Wendung gegeben werden kann.

V.

Einen rein negativen Charakter hat die sogenannte Übergangsbestimmung der Initiative. Sie *verlangt nichts weniger als den Rückzug der 1948 vom Bunderat rechtmässig erteilten Konzession und den Abbruch des begonnenen und bis zur Abstimmung bereits weit fortgeschrittenen Kraftwerkes Rheinau*. Diese Übergangsbestimmung wird in der Volksabstimmung am meisten zu reden geben und die Leidenschaften entzünden. Sie ist entscheidend für das Schicksal der Initiative. Der Bürger tut gut daran, den staatsrechtlichen, moralischen, finanziellen und psychologischen Erwägungen, wie sie in der Botschaft des Bundesrates in schöner Klarheit herausgearbeitet sind, bei seiner Urteilsbildung das nötige Gewicht zu geben.

Der Bundesrat weist an dieser Stelle zuerst auf die grossen wirtschaftlichen Nachteile hin, die der Abbruch eines Kraftwerkes angesichts der eingegangenen Verpflichtungen und des immer weiter anwachsenden Strombedarfes mit sich bringen müsste. Schon bis Ende Februar 1954 wurden über 52 Millionen Franken für das Kraftwerk ausgegeben. Er fährt dann wörtlich fort:

«Viel einschneidender und bedenklicher als all das wäre jedoch die *ideelle und moralische Einbusse*, welche die Schweiz als Rechtsstaat, als Demokratie und als Mitglied der Staatengemeinschaft, speziell auch als Vertragspartner, erleiden müsste, wenn die vorgeschlagene Übergangsbestimmung zum geltenden Verfassungsrecht erhoben würde. Es ist wohl nicht zweifelhaft, dass diese Vorschrift mit den grundlegenden Prinzipien der Rechtsgleichheit, der Eigentumsgarantie und der Gewaltentrennung im Widerspruch stehen und den Behörden die Nichterfüllung einer völkerrechtlichen vertraglichen Verpflichtung vorschreiben würde. Im vorliegenden Fall handelt es sich um schwere Eingriffe in diese Grundsätze, die ebenso schwere Folgen haben müssten. Wenn Volk und Stände durch ihren Beschluss ein Recht, welches der nach Verfassung und Gesetz ausschliesslich und abschliessend zuständige Bundesrat in gültiger Weise begründet hat, aufheben würden, nur weil sie die Zweckmässigkeit des Entscheides anders beurteilen, so wäre die Folge eine schwere Erschütterung des Vertrauens in unseren Rechtsstaat und seine Behörden. Damit wäre eine starke Gefährdung der

Rechtssicherheit untrennbar verbunden. Das gleiche, was hier mit einer Wasserrechtskonzession geschehen würde, könnte auch auf irgendeinem andern Gebiet eintreten. Der Umstand, dass die zuständige Behörde in abschliessender Kompetenz entschieden hätte, wäre keine Gewähr dafür, dass das nach Treu und Glauben wohlverworbene Recht nicht nachträglich — ohne oder mit Entschädigung — wieder aufgehoben würde.

Die Errichtung von Kraftwerken, die zu fördern verfassungsmässige Aufgabe des Bundes ist, setzt bei den hohen Aufwendungen, die es fordert, die Sicherheit des dazu eingeräumten Rechtes, die Gewissheit voraus, dass es ausser in den vom Gesetz besonders bestimmten Fällen und unter den von ihm bestimmten Voraussetzungen nicht wieder zurückgenommen werden kann. Stünde der Unternehmer eines solchen Werkes jederzeit unter dem Damoklesschwert eines die von der zuständigen Behörde erteilte Verleihung aufhebenden Volksspruches, so müsste die Unternehmungslust auf diesem Gebiete notwendig gelähmt werden. Es bestünde die hohe Gefahr, dass auch Wasserkraftwerke, deren Ausnützung unter zweckmässigen Auflagen keine sachlicher Prüfung standhaltende andere Interessen entgegengehalten werden können, weiter brach liegen würden. Hinzu kämen die schweren Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung vertraglich übernommener Verpflichtungen des Völkerrechts ergeben würden. Sie müssten sich namentlich in einer schweren Beeinträchtigung des Vertrauens äussern, das die Schweiz als Vertragspartner heute in der ganzen Welt in hohem Masse geniesst. Der Wert dieses Kapitals kann aber kaum hoch genug eingeschätzt werden.

Diesen Nachteilen steht das Interesse an der Wahrung von Naturschönheiten gegenüber. Der Bundesrat kennt und anerkennt die grosse Bedeutung der idealen Werte, in deren Dienst die Natur- und Heimatschutzbewegung steht. Bei der Rheinau-Initiative handelt es sich um die Ermessensfrage, ob in einem einzelnen — freilich sehr wichtigen — Fall die noch zu befürchtende Beeinträchtigung von Naturschönheiten trotz der ergriffenen Kautelen — die einen Mehraufwand von 10 Millionen Franken erforderten — so schwer sei, dass die Interessen des Naturschutzes gegenüber allen andern Interessen überwiegen. Der Bundesrat hat vor der Erteilung der Konzession alle in Betracht fallenden Umstände abgewogen und ist zur Verneinung dieser Frage gelangt. Er ist heute noch von der Richtigkeit des damaligen Entscheides überzeugt. Heute geht es aber nicht mehr — und das ist ein wesentlicher Unterschied — um die Erteilung oder Nichterteilung einer Konzession, sondern um die Aufhebung der bereits erteilten Konzession. Die Auswirkungen dieses Entscheides reichen viel weiter. Denn die Aufhebung der Konzession bedeutet nichts Geringeres als die Aufhebung eines im Vertrauen auf den Rechtsstaat erworbenen Rechts und die Nichtbeachtung einer völkerrechtlichen Verpflichtung in einem wichtigen Fall. Und zwar soll das geschehen durch Annahme einer Verfassungsbestimmung, welche sowohl nach ihrer Formulierung wie nach ihrem Inhalt mit den fundamentalen Richtlinien eines jeden Rechtsstaates im Widerspruch steht.

Es kann deshalb keine Rede davon sein, dass die gerade hier in Frage stehenden Naturschutzinteressen — so hoch man sie einschätzen mag, obwohl die Schönheit des Rheinfalles nicht gefährdet ist — eine Neuerung rechtfertigen könnten, die an die Grundlagen unseres Staates und der Demokratie greift. Auch der überzeugteste Anhänger des Natur- und Heimatschutzgedankens, der das Wohl des Ganzen zu erkennen vermag, kann nicht wünschen, dass die Wahrung

des Naturschutzgedankens in einem einzelnen Fall um diesen Preis erkaufte werde.»

VI.

Wir wollen dem Bundesrat dankbar sein, dass er die sich jedem Bürger stellende staatsbürgerliche Gewissensfrage so deutlich stellt. Es geht jetzt nicht mehr darum, dass wir diese Frage als Elektrizitätsfachmann oder als Heimatschutzanhänger beantworten. *In der Volksabstimmung zählt allein die Stimme des Bürgers.* Dieser muss sich bis zum Tag der Abstimmung darüber klar werden, dass sein Entscheid weit über Rheinau hinaus unsere innere Einstellung zur Verfassung und zum Rechtsstaat ausdrückt.

Was sich heute in Rheinau ereignet und zu einer seltsamen Verwirrung von Gefühl und Recht geführt hat, kann sich morgen in Basel, Bern, am Genfersee, in der Innerschweiz, in Graubünden oder im Tessin wiederholen. Wenn mit Übertreibungen, wie «der Rheinfluss müsse vor dem Untergang gerettet werden» und «der Rhein werde in Zukunft vom Rheinfluss bis Rheinau nur noch ein stehendes Gewässer bilden», ein derartiger Volkssturm erzeugt werden kann, so zeigt das die latente Gefahr gefühlgenährter Massenbewegungen. Je mehr sich der moderne Mensch die Vorteile der Technik in seiner ganzen Lebensweise zunutze macht und je zwangsläufiger der Arbeitsprozess die Technisierung und Mechanisierung fördert, desto unberechenbarer reagiert unsere Gefühlswelt gegen diese Entwicklung.

Es ist deshalb doppelt nötig, unser höchstes Gut, die Bundesverfassung und unseren Rechtsstaat, vor Kurzschluss handlungen des Souveräns zu bewahren. *Möge jeder das Seine beitragen, damit über den Einzelfall Rheinau hinaus der Bürger und Mitbürger das Grundsätzliche und Allgemeingültige in der zu entscheidenden Verfassungsfrage erkenne.* Streitfragen wie die, ob unsere Elektrizitätsproduktion die 215 Millionen kWh von Rheinau überhaupt nötig habe, ob die Atomenergie in 10 oder 30 Jahren die Ausbeutung der letzten uns noch verbleibenden Wasserkraft überflüssig mache, ja sogar ob die Entschädigung für den Abbruch des Kraftwerkes Rheinau 50 oder 100 Millionen Franken betrage und für den Steuerzahler tragbar sei oder nicht, verlieren ihre Bedeutung, wenn es um die Frage des Rechts und des Worthaltens geht. Denken wir daran, dass die Rheinauinitiative allein auf diese einfache Frage eine klare Antwort verlangt!

Adresse des Autors:

Dr. F. Wanner, Direktor der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

Technische Mitteilungen — Communications de nature technique

Ersatzschaltbild einer Gasentladungslampe

621.3.012.8 : 621.327.4

[Nach C. Zwickler: Das Ersatzschaltbild einer Gasentladungslampe, Philips' techn. Rdsch. Bd. 15 (1953), Nr. 4, S. 114... 121]

Bekanntlich können Gasentladungslampen nicht ohne Wirkung auf die gesamte Schaltung durch Ohmsche Widerstände ersetzt werden. Bei der Berechnung und Entwicklung von Vorschaltgeräten würde es eine wesentliche Erleichterung sein, wenn die Gasentladungslampe durch ein Ersatzgebilde dargestellt werden könnte. Unter gewissen vereinfachenden

Annahmen können die Kurvenformen der Spannungen und des Lampenstromes auf den in Fig. 1 dargestellten prinzipiellen Verlauf zurückgeführt werden. Nach der Fourieranalyse ergibt sich für die dritte Harmonische ein Anteil von etwa 6...3%, wobei die Drosselspule als absolut verzerrungsfrei angenommen wurde. Im praktischen Betrieb sind bei Betrieb mit einer richtig bemessenen Drosselspule etwa 10% an dritter Harmonischer vorhanden. Es hat also keinen Zweck, durch besonders geringe Induktion im Eisen der Drosselspule zu versuchen, den Oberwellengehalt des Lampenstromes weiter zu verkleinern.